

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ernst Senff Chor
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer **VR 11002 B** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die künstlerische Förderung von Chormusik.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
7. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die regelmäßige Durchführung von Chorproben zur musikalischen Weiterbildung der Mitglieder
 - b) die Erarbeitung und Aufführung von Chormusik verschiedener Epochen und Stilrichtungen
 - c) die Veranstaltung musikalischer Projekte und kultureller Veranstaltungen
 - d) die Teilnahme an regionalen Chorveranstaltungen
 - e) die Pflege und Weiterentwicklung des kulturellen Austauschs, auch durch Kooperationen mit anderen Chören

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes trifft der Vorstand auf Vorschlag des künstlerischen Beirats mit einfacher Mehrheit. Dem/ der künstlerischen Leiter/in steht ein Vetorecht zu, das in jedem Fall die Aufnahme eines Mitglieds trotz mehrheitlichen Vorstandsvotums verhindert.

2. Der Entscheidung über die Aufnahme hat eine künstlerische Eignungsprüfung vor dem/ der künstlerischen Leiter/in und Mitgliedern des künstlerischen Beirats vorzugehen.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
4. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
5. Durch die Aufnahme in den Verein ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Mitwirkung bei jedem Konzert/ öffentlichen Auftritt.
6. Die Mitgliedschaft verpflichtet nicht zur Mitwirkung bei jedem Konzert/ öffentlichen Auftritt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Monatsende möglich.
3. Der Ausschluss kann durch Beschluss der künstlerischen Leiterin/ des künstlerischen Leiters und des Vorstands dann erfolgen, wenn ein Mitglied über einen Zeitraum von 2 Jahren entweder bei Konzerten oder bei Proben nicht mitgewirkt hat. Die gleiche Entscheidung können künstlerische/r Leiter/in und künstlerischer Beirat dann treffen, wenn musikalische Gründe eine zukünftige Mitwirkung des Mitgliedes bei Konzerten unmöglich machen. Weiter kann der Ausschluss auf Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch die Mitgliederversammlung dann erfolgen, wenn schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen worden ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Erhebung und Höhe auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten stunden, ermäßigen oder erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen, z. B. Sozialhilfe-, Studierendennachweis.

§ 6 Künstlerischer Leiter

1. Der/ die künstlerische Leiter/in wird durch die Mitglieder des Ernst Senff Chores mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl des künstlerischen Leiters/ der künstlerischen Leiterin soll grundsätzlich in einer Mitgliederversammlung erfolgen, die 4 Wochen im Voraus schriftlich einzuberufen ist.

2. Der/ die künstlerische Leiter/in trägt die künstlerische Verantwortung für den Chor und das Programm. Die Einzelheiten der Zusammenarbeit regelt ein zwischen ihm und dem Vorstand zu schließender Vertrag.
3. Der künstlerische Leiter kann jedes Mitglied zu einer erneuten musikalischen Eignungsprüfung vor ihm und Mitgliedern des künstlerischen Beirats auffordern.

§ 7 Öffentliches Auftreten und Mitwirkung

1. Die Entscheidung über die Besetzungstärke und die Mitwirkung von Mitgliedern oder Anwärtern auf die Mitgliedschaft bei Konzerten fällt der/die künstlerische Leiter/in zusammen mit dem künstlerischen Beirat.
2. Der Chor tritt grundsätzlich unter dem Namen Ernst Senff Chor auf. In kleineren Besetzungen tritt der Chor nach Absprache zwischen dem künstlerischen Leiter und dem Vorstand unter der Bezeichnung „Kammerchor Ernst Senff“ oder „Mitglieder des Ernst Senff Chores“ auf. Ein öffentliches Auftreten von Mitgliedern des Chores unter einer der vorgenannten Bezeichnung ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes gestattet.
3. Für die Auszahlung von Honoraren an Mitglieder und Mitwirkende aus Konzerten, Tonträgeraufnahmen, Fernsehaufnahmen und ähnlichem gilt die Honorarordnung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Proben regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der künstlerische Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand gemäß § 26 BGB

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus der/ dem
 - a) 1. Geschäftsführende/n Vorsitzende/n,
 - b) 2. Vorsitzende,
 - c) Schatzmeister/in und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

3. Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern in Zusammenarbeit mit dem künstlerischen Leiter und dem künstlerischen Beirat.
5. Entscheidung über die Annahme von Engagements zusammen mit dem künstlerischen Leiter und nach Anhörung des künstlerischen Beirates
6. Verhandlungen und Vertragsabschlüsse mit Veranstaltern oder Mitarbeitern.
7. Gewährleistung einer reibungslosen Zusammenarbeit zwischen Vorstand, künstlerischem Beirat, Mitgliedern und künstlerischem Leiter im Rahmen des mit diesem zu schließenden Vertrages.
8. Bewirtschaftung der finanziellen Mittel des Chores.

Der Vorstand kann Aufgaben an andere Mitglieder mit deren Einverständnis delegieren.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur neuen Wahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Vorstandsamt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, vom 2. stellvertretenden Vorsitzenden mit einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner 3 Mitglieder anwesend
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Künstlerischer Beirat

1. Der künstlerische Beirat besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus je einem Vertreter der 4 Stimmgruppen, Sopran, Alt, Tenor, Bass.
2. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Beiratsmitglied ist einzeln zu wählen.

3. In den künstlerischen Beirat können ausschließlich Vereinsmitglieder gewählt werden.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet das Beiratsamt automatisch.
5. Der künstlerische Beirat hat folgende Aufgaben:
 - a) Abnahme von künstlerischen Eignungsprüfungen gemeinsam mit dem künstlerischen Leiter,
 - b) Entscheidungen über die Mitwirkung einzelner Vereinsmitglieder bei den verschiedenen Projekten in Abstimmung mit dem künstlerischen Leiter,
 - c) Entscheidungen zur Beteiligung von Aushilfesängern in Abstimmung mit dem künstlerischen Leiter,
 - d) Entwurf der Probenpläne nach Absprache mit dem künstlerischen Leiter,
 - e) das eigenständige Führen von Anwesenheitslisten.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - d) Wahl und Abberufung des/der Kassenprüfer/innen,
 - e) Wahl des künstlerischen Beirats,
 - f) Wahl und Abberufung des künstlerischen Leiters,
 - g) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene elektronische Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen

bekannt zu geben. Über derartige Ergänzungsanträge und solche, die in der Mitgliederversammlung aus aktuellem Anlass gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
2. Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Wird die erforderliche einfache Mehrheit nicht erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, wobei dann die relative Mehrheit entscheidet.
6. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Mitglieder, die an der Teilnahme der Versammlung verhindert sind, können vorab ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem ersten Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Das Protokoll wird allen Vereinsmitgliedern per mail einsehbar gemacht. Berechtigte Einwände können innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand geltend gemacht werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Über die Liquidatoren beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung kultureller Zwecke.

Berlin, 09.09.2025